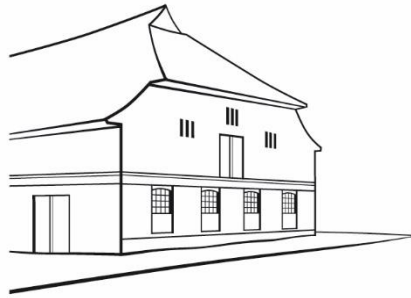


Verein „Rothener Hof“



- Satzung -

28.10.2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rothener Hof“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 19406 Rothen und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“. Die Anerkennung als „gemeinnützig“ wird beantragt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt und der Ausbau des denkmalgeschützten ehemaligen Kuhstalls in 19406 Rothen als kulturelles Zentrum für die Region Mildeneritztal.
- (2) Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung durch die Einrichtung einer Bildungsstätte sowie die Förderung der Kultur durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und die Heranführung der Bevölkerung an bildende und darstellende Kunst.
- (3) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Initiativen, mit den Kommunen und Schulen an, um die regionale Identität zu stärken.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mind. jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch schriftliche Bevollmächtigung ausgeübt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Region zwecks Verwendung für denkmalpflegerische Maßnahmen in der Gemeinde Borkow.